



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 01.09.2026

81. Jahrgang

Nr. 09

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages von Frau Ramona Kistler, Frau Gertrude Lechner, Herrn Leonhard Lechner, Unterzellerstraße 3, 86453 Dasing zur Voranfrage eines Lebensmittel-Vollsortimenters auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 225/27 und 225 der Gemarkung Dasing	2
Bekanntmachung der Sparkasse Altbayern; Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3435053149	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg	3

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Genehmigung des Antrages von Frau Ramona Kistler, Frau Gertrude Lechner, Herrn Leonhard Lechner, Unterzellerstraße 3, 86453 Dasing zur Voranfrage eines Lebensmittel-Vollsortimenters auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 225/27 und 225 der Gemarkung Dasing.

Mit Bescheid vom 28.08.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die Genehmigung zur Voranfrage zur Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 225/27 und 225 der Gemarkung Dasing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 28.08.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-140) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Angelique Sigl

Bekanntmachung der Sparkasse Altbayern

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3435053149**, ausgestellt am 18.02.1976 für Herrn Hermann Lerchl und Frau Ilse Lerchl ist verloren gegangen.

Auf Antrag von

**Herrn Hermann Lerchl
Frau Ilse Lerchl**

wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen
drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde
anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt.

Neuburg a. d. Donau, 21.08.2026

Vorstand

der

Sparkasse Altbayern

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in
ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung:

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der
Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite
74), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2023 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2023, Seite 78)
wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Die Verbandsversammlung wird durch die/den Verbandsvorsitzende/n schriftlich oder elektronisch einberufen.

²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und
Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die oder der
Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Betreiberin der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der freiwilligen Hilfsorganisationen und die im
Rettungsdienstbereich Augsburg tätigen gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die Kassenärztliche
Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., der Leiter der
Berufsfeuerwehr der Stadt Augsburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den
öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen.

²Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 03.08.2026
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Florian Freund
Verbandsvorsitzender
